

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung, spätestens aber am 1. Mai 1994 gebilligt werden sollen, in vollem Umfang durchzuführen und im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzugsbericht für diesen Zeitraum über die Durchführung der genannten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Hilfsmission umgehend und vollständig entrichtet werden;

7. *stellt fest*, daß sie erwartet, daß von ihr in Zukunft nicht mehr verlangt wird, Beschlüsse über den Haushalt von Friedenssicherungseinsätzen rückwirkend zu fassen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle Möglichkeiten zur Sicherstellung der umgehenden Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder zu sondieren;

9. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Hilfsmission während des Zeitraums vom 5. Oktober 1993 bis 4. April 1994 auf dem in ihrem Beschluß 48/479 genannten Sonderkonto den gemäß diesem Beschluß genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 45.826.700 US-Dollar brutto (45.317.600 Dollar netto) bereitzustellen, worin der vom Beratenden Ausschuß zuvor genehmigte Betrag von 4,6 Millionen Dollar eingeschlossen ist;

10. *beschließt außerdem*, was die Zeit nach dem 4. April 1994 betrifft, den Generalsekretär zu ermächtigen, für den Zeitraum vom 5. April bis 31. Oktober 1994 im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Hilfsmission und vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Hilfsmission über den 4. April hinaus zu verlängern, Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 9.082.600 Dollar brutto einzugehen, wobei dieser Betrag auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen ist, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

11. *beschließt ferner*, daß der Betrag von 5.293.300 Dollar brutto (5.160.400 Dollar netto), der Saldo der anteiligen Beiträge nach Beschluß 48/479 der Generalversammlung, auf die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der Hilfsmission über den 4. April 1994 hinaus anzurechnen ist;

12. *ersucht* den Generalsekretär, den Haushaltsvollzugsbericht für den am 4. April 1994 endenden Mandatszeitraum und im Falle einer Mandatsverlängerung durch den Sicherheitsrat die Haushaltsvoranschläge für den neuen Mandatszeitraum spätestens bis zum 31. August 1994 vorzulegen;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Hilfsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung  
5. April 1994

#### 48/250. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

A

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara<sup>57</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>58</sup>,

*eingedenk* der Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission eingerichtet hat, und der danach verabschiedeten Resolutionen des Rates, namentlich die Resolutionen 725 (1991) vom 31. Dezember 1991, 809 (1993) vom 2. März 1993 und 907 (1994) vom 29. März 1994,

*unter Hinweis* auf ihre Beschlüsse 47/451 A vom 22. Dezember 1992, 47/451 B vom 8. April 1993, 47/451 C vom 14. September 1993 und 48/467 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Mission,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerläßlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in

Westsahara per 24. März 1994, einschließlich der ausstehenden Beiträge in Höhe von 20.366.381 US-Dollar;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen,

3. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat die Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

4. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

5. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

6. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses an;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung, spätestens aber am 1. Mai 1994 gebilligt werden sollen, in vollem Umfang durchzuführen und im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzugsbericht für diesen Zeitraum über die Durchführung der genannten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge umgehend und vollständig auf das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara eingezahlt werden;

9. *bekräftigt*, daß der Umstand, daß Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge nicht umgehend und vollständig entrichten, und der Umstand, daß die Versammlung die Haushalte von Friedenssicherungseinsätzen bedauerlicherweise ohne ausreichende Dokumentation prüfen und genehmigen mußte, die Fähigkeit der Einsätze zur wirksamen Durchführung ihrer Tätigkeit beeinträchtigt haben und nach wie vor beeinträchtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alle Möglichkeiten zur Sicherstellung der umgehenden Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder zu sondieren;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Betrag in Höhe von 36.148.050 Dollar brutto (34.626.950 Dollar netto), der für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Dezember 1992 bis 31. Dezember 1993 aufgewendet wurde;

12. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Dreimonatszeitraums vom 1. Januar bis 31. März 1994 Verpflichtungen bis zu einem

Betrag von 9 Millionen Dollar brutto (8,4 Millionen Dollar netto) einzugehen, wobei dieser Betrag dem nicht verbrauchten Rest der Mittelbewilligungen zu entnehmen ist;

13. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, bis zur Prüfung seines Berichtes über die detaillierten finanziellen und verwaltungstechnischen Auswirkungen, die sich aus Resolution 907 (1994) des Sicherheitsrats ergeben, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. April bis 10. Mai 1994 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 3,7 Millionen Dollar brutto pro Monat einzugehen, wobei dieser Betrag dem nicht verbrauchten Rest der Mittelbewilligungen zu entnehmen ist;

14. *ermächtigt* den Generalsekretär *ferner*, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 11. Mai bis 31. Juli 1994 mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 3,7 Millionen Dollar brutto pro Monat einzugehen, wobei dieser Betrag dem nicht verbrauchten Rest der Mittelbewilligungen zu entnehmen ist;

15. *bittet* den Generalsekretär, in Anbetracht der Resolution 907 (1994) des Sicherheitsrats die Struktur des Führungspersonals der Mission auch weiterhin zu überprüfen, einschließlich einer Überprüfung der Anstellungsbedingungen für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, und der Versammlung auf ihrer wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

17. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" auf der Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung zu belassen.

93. Plenarsitzung  
14. April 1994

## B

### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichtes des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara<sup>59</sup> und des entsprechenden Berichtes des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>60</sup>,

*eingedenk* der Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission eingerichtet hat, und der danach verabschiedeten Resolution des Rates, namentlich die Resolutionen 725 (1991) vom 31. Dezember 1991, 809 (1993) vom 2. März 1993 und 907 (1994) vom 29. März 1994,

*unter Hinweis* auf ihre Beschlüsse 47/451 A vom 22. Dezember 1992, 47/451 B vom 8. April 1993, 47/451 C vom 14. September 1993 und 48/467 vom 23. Dezember 1993 sowie ihre Resolution 48/250 A vom 14. April 1994 über die Finanzierung der Mission,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerläßlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 6. Juni 1994, einschließlich der ausstehenden Beiträge in Höhe von 20.366.361 US-Dollar;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, wodurch unter anderem die Erfüllung des Auftrags der Mission beeinträchtigt wird;

3. *schließt sich* den im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen *an* und gibt ihrer Besorgnis darüber Ausdruck, daß einige der in Ziffer 6 des Berichts enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses nicht durchgeführt wurden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, binnen dreißig Tagen nach der Annahme dieser Resolution über die volle Durchführung der von der Generalversammlung in Resolution 48/250 A genehmigten Empfehlungen des Beratenden Ausschusses sowie der in der vorliegenden Resolution genehmigten Empfehlungen Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge umgehend und vollständig auf das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara eingezahlt werden;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. April bis 31. Juli 1994 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 18.812.800 Dollar brutto (17.693.100 Dollar netto) ein-

zugehen, wobei dieser Betrag dem nicht verbrauchten Rest der Mittelbewilligungen zu entnehmen ist;

8. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. August bis 30. September 1994 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 3,4 Millionen Dollar brutto pro Monat einzugehen, wobei dieser Betrag dem nicht verbrauchten Rest der Mittelbewilligungen zu entnehmen ist;

9. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

10. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" in die Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

95. Plenarsitzung  
23. Juni 1994

**48/251. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihren Beschluß 48/461 vom 23. Dezember 1993, mit dem sie den Generalsekretär ermächtigt hat, für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für die ersten sechs Monate des Jahres 1994 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 5,6 Million US-Dollar einzugehen,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs<sup>61</sup> und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>62</sup> und *eingedenk* des Schreibens des Präsidenten des Internationalen Gerichts vom 18. Februar 1994 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses<sup>63</sup>,

*feststellend*, daß die sichere und stabile Finanzierung des Internationalen Gerichts gewährleistet sein muß, damit es seine Rolle in vollem Umfang und wirksam erfüllen kann,

*unter Berücksichtigung* der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlußfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

3. *dankt* den Regierungen, die freiwillige finanzielle Beiträge für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des